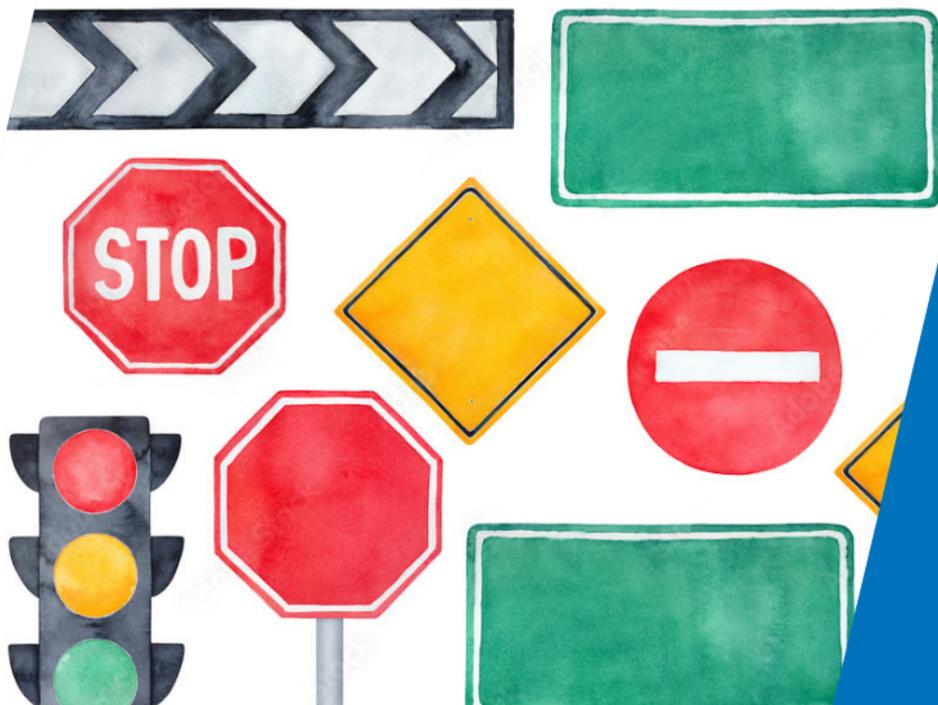


Walhalla Fachredaktion

Der neue Bußgeldkatalog 2021/2022



- AKTUELL
- PRAXISGERECHT
- VERSTÄNDLICH

Der neue Bußgeldkatalog 2021/2022 übersichtlich – kompakt – hilfreich

Behalten Sie den Überblick über die neuen Bußgeldtatbestände und Bußgelder inkl. der drohenden Punkte in Flensburg.

Eine kleine Einleitung und anschauliche **Schemata** zur Systematik helfen Ihnen, sich in der BKatV und dem ausführlichen Bußgeldkatalog schnell und sicher zurechtzufinden.

Kernstück bildet der Bußgeldkatalog, der nicht nur die drohenden **Bußgelder** tabellarisch enthält, sondern darüber hinaus auch die einzutragenden **Punkte** im Fahreignungsregister und die Dauer eines etwaigen **Fahrverbots** auflistet.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Alle Neuerungen im Überblick
- Übersichtliche Schemata
- Alphabetische Übersicht der BKat-Tatbestände
- Bußgeldkatalog inkl. Bußgeld und Punkte/Fahrverbot
- Bußgeldkatalog für Fahrpersonal/Berufskraftfahrer
- Konsequenzen während Probezeit

Walhalla Fachredaktion

Der neue Bußgeldkatalog 2021/2022

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Der neue Bußgeldkatalog 2021/2022,
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.
Bearbeitungsstand: Dezember 2021

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand!
Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot.
Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

- © Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 1841600

Inhaltsverzeichnis

1.	Der neue Bußgeldkatalog 2021	7
2.	Die Systematik zwischen dem OWiG, dem StVG und der StVO	8
	Rechtsgrundlage für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	8
	Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten	9
3.	Der Bußgeldkatalog	10
	Systematik des BKat	10
	Der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog	11
	Sanktionen der BKatV	12
	Erteilung eines Verwarngeldes	13
	Erteilung eines Bußgeldbescheids	14
	Festlegung der Höhe der Geldbuße	15
	Einspruch gegen Bußgeldbescheid	16
4.	Ordnungswidrigkeiten bei Berufskraft- fahrern	17

5.	Die wichtigsten Neuerungen im Bußgeldkatalog	19
	Neue Tatbestände	19
	Anhebung des Verwarn-/Bußgeldes	20
6.	Rechtsgrundlagen	22
	BKatV	22
	Anlage 1	28
	Anhang Tabelle 1	156
	Anhang Tabelle 2	160
	Anhang Tabelle 3	161
	Anhang Tabelle 4	162
	Zusätzliche Konsequenzen bei Verstößen während der Probezeit	164
	Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 165/2014	166
	Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das AETR	178
	Fundstellen von A bis Z	187

1.

Der neue Bußgeldkatalog 2021

Was im Jahr 2020 fehlschlug, ist nun doch rechtswirksam in Kraft getreten: die Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) durch die Erste Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalogverordnung vom 13.10.2021, in Kraft getreten am 9.11.2021 (BGBl. I S. 4688). Damit drohen Autofahrern in den meisten Fällen künftig höhere Bußgelder als bisher. Auch sind neue Tatbestände hinzugefügt worden zum Schutz der Umwelt, Radfahrer und beeinträchtigter Menschen.

Im Folgenden wird ein **Überblick über die Neuerungen** gegeben sowie eine Einführung zu den Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten und daran anschließend erklären anschauliche **Schemata** zum Bußgeldkatalog das System der Sanktionen und Rechtsmittel hiergegen.

Das Kernstück dieses Ratgebers bildet freilich die **Anlage zur BKatV**, die den eigentlichen **Bußgeldkatalog (BKat)** darstellt. Dort sind, nach Tatbestandsnummern geordnet, die unterschiedlichsten Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr mit dem zu erwartenden Bußgeld, etwaigem Fahrverbot und ggf. mit zu erteilenden Punkten aufgelistet.

Auch finden sich auszugsweise **Bußgeldkataloge zum Fahrpersonal**.

In einer **alphabetisch geordneten Übersicht** können zum schnellen Auffinden die Tatbestände den Nummern des BKat zugeordnet werden.

2.

2

Die Systematik zwischen dem OWiG, dem StVG und der StVO

Grundsätzlich sind Ordnungswidrigkeiten – unabhängig in welchem Lebensbereich diese begangen werden – nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu behandeln, vgl. § 2 OWiG i. V. m. § 1 Abs. 1 OWiG.

Für Ordnungswidrigkeiten, die im Straßenverkehr begangen wurden, gibt es jedoch auch eigenständige Regelungen, die die allgemeinen Normen des OWiG teilweise abändernd ausgestalten:

So ist beispielsweise in § 26 Abs. 3 StVG eine eigene Verfolgungsverjährungsfrist von drei Monaten nach Beendigung der Tathandlung festgelegt. Demgegenüber beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 31 Abs. 2 OWiG sechs Monate.

Abweichend von § 17 Abs. 1 OWiG kann bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten ein Bußgeld auch von mehr als 1000 Euro festgesetzt werden (vgl. bspw. TB-Nr. 241.2 BKat: wiederholter eingetragener Verstoß gegen 0,5-Promille-Grenze = 1500 € + 3 Monate Fahrverbot + 2 Punkte).

Rechtsgrundlage für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

In § 3 OWiG ist festgelegt, dass es für jede Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit einer gesetzlichen Erlaubnis für die Ahndung bedarf. Eine solche Rechtsgrundlage findet sich in §§ 24, 24a, 24b, 24c StVG. Zu beachten ist hier, dass die §§ 24 und

24b StVG selbst keinen eigenen Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit beinhalten. Vielmehr müssen diese beiden Normen als sog. Blankettvorschriften durch eigene Ordnungswidrigkeitentatbestände ausgefüllt werden (*Mergenthaler*, in: *Aktuelles Straßenverkehrsrecht*, § 24 StVG Rn. 3).

Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten

§ 24 StVG verweist bezüglich der Ordnungswidrigkeitentatbestände auf diejenigen Vorschriften, die auf Grundlage der §§ 6 Abs. 1, 6e Abs. 1 oder 6g Abs. 4 StVG erlassen wurden. Hierzu zählt insbesondere die StVO (vgl. Verordnung zur Neufassung der StVO, BGBl. 2013 I S. 367). Dort wiederum findet sich in § 49 StVO ein umfassender Katalog an Tatbeständen, die als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können.

Wie strafrechtliche Tatbestände auch, müssen Ordnungswidrigkeiten durch eine vorwerfbare rechtswidrige Handlung begangen worden sein (*Noak*, in: ZJS 2/2012, S. 176). Der Tatbestand kann dabei sowohl durch Aktives Tun, als auch durch Unterlassen, mit Vorsatz oder fahrlässig sowie allein oder als Beteiligter verwirklicht werden (vgl. *Mergenthaler*, in: *Aktuelles Straßenverkehrsrecht*, § 24 StVG Rn. 9, 12-13, 25).

3.

Der Bußgeldkatalog

3

In der Systematik der Tatbestände der straßenverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten bildet der BKat eine nicht abschließende (*Bauer*, in: Beck'sche Textausgaben Bußgeldkatalog, S. XXIII) Übersicht der möglichen Ordnungswidrigkeiten.

Wichtig für das Verständnis: Der BKat ist lediglich eine Zumessungsnorm, nicht aber auch die Rechtsgrundlage für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit (*ders.*, S. XVIII).

Der BKat wurde geschaffen, um bundeseinheitliche Regelsätze festzulegen. Die Gerichte und Verwaltungen sollen sich daran orientieren (= **Bindungswirkung**; VG München, Beschl. v. 13. 11. 2012 – M 6a S 12.4725) aber auch den Bürgerinnen und Bürgern wird damit schon im Vorfeld ein Richtwert für die zu erwartende Strafe gegeben.

Systematik des BKat

Der BKat gliedert sich in zwei Abschnitte, in denen eine Unterscheidung in fahrlässig (Abschnitt I) und vorsätzlich (Abschnitt II) begangene Ordnungswidrigkeiten vorgenommen wird. Unter dem jeweiligen Abschnitt sind die einzelnen Tatbestände nach Rechtsgrundlagen geordnet aufgelistet.

Den entsprechenden Tatbeständen sind ein Regelsatz und ein etwaiges Fahrverbot zugeordnet. Dabei geht die Tabelle von der gewöhnlichen Verwirklichung einer Ordnungswidrigkeit aus, d.h. Grundlage ist die durchschnittliche Tatbegehung ohne Hinzutreten besonderer Umstände (sofern solche nicht besonderes Tatbestandsmerkmal sind).

Der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog

Wie sich unschwer aus dem Namen ablesen lässt, soll der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog (**BT-Kat-OWi**) Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr für das gesamte Bundesgebiet einheitlich festlegen. Im Zusammenspiel mit der BKatV wird so die bundeseinheitliche Behandlung von straßenverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten umfassend garantiert (*Bauer*, in: Beck'sche Textausgaben Bußgeldkatalog, S. XXXIV). Die gewollte Vereinheitlichung hindert aber die Länder nicht daran, eigene Tatbestände hinzuzufügen (*ders.*, S. XXXV).

Wichtig: Der BT-Kat-OWi dient lediglich den Behörden und Polizeidienstkräften zur Vereinheitlichung der Behandlung und Erfassung von Ordnungswidrigkeiten, entfaltet aber weder Wirkung für den Betroffenen noch sind die Gerichte an diese bloße verwaltungsinterne Richtlinie gebunden (OLG Hamm, Beschl. v. 24.3.2009 – 3 Ss OWi 844/08, m. w. N.; *Strohmayr*, in: Aktuelles Straßenverkehrsrecht, § 26a StVG Rn. 1).

Sanktionen der BKatV

RF	Verwarnung	Verwarngeld	Bußgeld	Regelfahrverbot
PV	Unbedeutende Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG	Geringfügige Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c StVG	Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c StVG Grob verkehrswidriges Verhalten, Rücksichtslosigkeit	Grobe Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers ¹ Beharrliche Verletzung der Pflichten eines KFZ-Führers ² OWi nach § 24a StVG
TB I	i. d. R. max. 35 € festgesetzt	5-55 € festgesetzt	Mehr als 55 € (= md. 60 €) festgesetzt	Erteilung eines Bußgelds
TB II	Geringfügige OWi, d. h. unter Berücksichtigung der Bedeutung der OWi und des Grads der Vorwerfbarkeit		Bei unmittelbarer Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs wird neben dem Bußgeld auch (md.) ein Punkt im FAER eingetragen	Immer nur für bestimmte Dauer festzusetzen Prüfung, ob Ausnahme (erhöhtes Bußgeld) nach § 4 Abs. 4 BKatV möglich
RGL	§ 2 Abs. 1 und 2 BKatV § 56 Abs. 1 OWiG	§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 3 BKatV	§ 3 BKatV	§ 4 BKatV
RM	-	- (nur indirekt möglich über „Abwarten“ des Bußgeldbescheids)	Einspruch § 67 Abs. 1 OWiG	Einspruch § 67 Abs. 1 OWiG (i. V. m. § 65 OWiG)

RF = Rechtsfolge (hier: Sanktion)

PV = Pflichtverletzung

TB = Tatbestand (TB I: nach Anl. BKatV)

RGL = Rechtsgrundlage (Achtung: RGL im eigentlichen Sinn sind §§ 24, 24a, 24c StVG)

RM = Rechtsmittel/ Rechtsbehelf

¹ Tatbestand der Nr. 9.1-9.3, 11.1-11.3 (jeweils i. V. m. Tabelle 1 des Anhangs), Nr. 12.6.3, 12.6.4, 12.6.5, 12.7.3, 12.7.4, 12.7.5 (der Tabelle 2 des Anhangs), Nr. 19.1.1, 19.1.2, 21.1, 21.2, 39.1, 41, 50, 50.1, 50.2, 50.3, 50a, 50a.1, 50a.2, 50a.3, 135, 135.1, 135.2, 83.3, 89b.2, 132.1, 132.2, 132.3, 132.3.1, 132.3.2, 152.1 oder Nr. 244, 246.2, 246.3 oder 250a verwirklicht.

² In der Regel bei Gefährdung/Sachbeschädigung oder wiederholter Begehung.

Erteilung eines Verwarngeldes

Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ § 35 Abs. 2 OWiG: Verwaltungsbehörde → § 26 Abs. 1 StVG: die Behörde oder Dienststelle der Polizei, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmt wird (zentrale oder regionale Bußgeldstelle) ■ Polizei, bei Verfolgung der OWi im ersten Zugriff: § 57 Abs. 2 OWiG ■ Ermächtigte Personen: § 57 Abs. 1 OWiG
Verfahren, Form	<ul style="list-style-type: none"> ■ OWi nach äußerem Erscheinungsbild gegeben ■ Mündliche oder schriftliche Erteilung der Verwarnung ■ Ggf. Ausweisung der Ermächtigungspersonen ■ Belehrung über Verweigerungsrecht ■ Zustimmung des Betroffenen + Zahlung des Verwarngeldes
RGL	§ 56 Abs. 1 OWiG
TB	OWi nach §§ 24, 24a, 24c StVG (TB + RW + Schuld) Bußgeld bis max. 55 € in Anlage BKatV für begangene OWi festgelegt
Ermessen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Opportunitätsprinzip, § 47 Abs. 1 OWiG: Jederzeitige Beendigung des Verfahrens möglich (KEIN Verfolgungszwang) → unverhältnismäßiger Aufwand der Ermittlung, Zweck des Verwarngeldes durch Festsetzung dessen nicht erreichbar ■ Abweichung vom Regelfall (gewöhnliche Tatumstände): ggf. abweichende Bußgeldfestlegung je nach Einzelfall ■ Bloße Verwarnung: Geringfügige OWi, d. h. unter Berücksichtigung der Bedeutung der OWi und des Grads der Vorwerfbarkeit
	↓
	Festsetzung des Verwarngeldes (5 € bis max. 55 €): nach Anlage BKatV

Erteilung eines Bußgeldbescheids

Zuständigkeit	§ 35 Abs. 2 OWiG: Verwaltungsbehörde → § 26 Abs. 1 StVG: die Behörde oder Dienststelle der Polizei, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmt wird (zentrale oder regionale Bußgeldstelle)
Verfahren	OWi (nach Aktenlage) für erwiesen gehalten Keine Verfolgungsverjährung: gem. § 26 Abs. 3 StVG nach 3 Monaten Keine Verfahrenshindernisse: § 56 Abs. 4 OWiG
Form	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftlich + Unterschrift ■ Inhalt nach § 66 Abs. 1 OWiG: <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Person + ggf. Name/Anschrift d. Verteidigers - Genaue Tatumstände + Angabe d. Beweismittel (~ Begründung) - Angewandte Bußgeldvorschriften - Höhe der Geldbuße + ggf. Nebenfolgen - Zahlungsaufforderung - Belehrung ■ Zustellung nach § 51 OWiG → Verwaltungszustellungsgesetz (der Länder)
RGL	§ 65 OWiG
TB	OWi nach §§ 24, 24a, 24c StVG (TB + RW + Schuld) + grob verkehrswidriges und/oder rücksichtsloses Verhalten Bußgeld von mehr als 55 € in Anlage BKatV für begangene OWi festgelegt
Ermessen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Opportunitätsprinzip, § 47 Abs. 1 OWiG: Jederzeitige Beendigung des Verfahrens möglich (KEIN Verfolgungszwang) → unverhältnismäßiger Aufwand der Ermittlung, Zweck der Geldbuße durch Bußgeldfestsetzung nicht erreichbar ■ Abweichung vom Regelfall (gewöhnliche Tatumstände): ggf. abweichende Bußgeldfestlegung je nach Einzelfall
	↓
	Festsetzung des Bußgelds (md. 60 €) → nach Anlage BKatV + Gebühren und Auslagen i. R. d. Erteilung des Bußgeldbescheids + ggf. Kosten für Halterermittlung, § 25a StVG (bei Halte- oder Parkverstoß) + ggf. Festsetzung eines Fahrverbots + ggf. 1 Punkt bis 2 Punkte → nach BT-Kat-OWi

Festlegung der Höhe der Geldbuße

Verwirklichter Tatbestand		
§§ 24a, 24c StVG oder ein Tatbestand aus dem Katalog des § 49 StVO verwirklicht		
↓		
Geldbuße nach BKat		
Tatbestand ist in BKat aufgeführt oder zumindest ein ähnlicher Tatbestand	Ordnungswidrigkeit führt zu Gefährdung oder Sachbeschädigung (nicht schon im TB der OWi enthalten)	
↓	↓	
Regelsätze (= Bußgeld auf Grundlage gewöhnlicher Tatumstände)	Regelsätze nach Anhang – Tabelle 4	
↓		
Ungewöhnliche Tatumstände?		
Abweichung nach unten	Abweichung nach oben	
Die Tatumstände erscheinen harmloser im Vergleich zu den regelmäßigen Tatumständen	Die Tatumstände erscheinen schwerwiegender/folgenreicher im Vergleich zu den regelmäßigen Tatumständen	
↓		
Mehrere Tatbestände verwirklicht?		
Mehrheit von Betroffenen	Tateinheit	Tatmehrheit
Die Verwirklichung eines Tatbestands hat die Rechtsverletzung mehrerer Personen zur Folge	Die einzelnen Tatbestände sind durch dieselbe Handlung verwirklicht worden	Die einzelnen Tatbestände sind durch selbstständige verschiedene Handlungen verwirklicht worden
↓	↓	↓
Die Geldbuße nach dem Regelsatz wird für jede weitere betroffene Person um 75% erhöht	Der Regelsatz nach dem Tatbestand mit der höchsten Bußgeldandrohung wird um md. 50% der weiteren Regelsätze erhöht	Es werden die Regelsätze der einzelnen verwirklichten Tatbestände addiert, wobei eine Höchstgrenze nicht vorgesehen ist

Einspruch gegen Bußgeldbescheid

Verwarngeld	Bußgeld/Fahrverbot	
An sich ist KEIN Einspruch möglich → bei Nichtzahlung des Verwarngeldes ergeht Bußgeldbescheid → gegen diesen Bußgeldbescheid kann Einspruch erhoben werden ↳	Vorverfahren → Ermittlung des Sachverhalts durch zuständige Behörde → Einstellung, Verwarnung, Verwarngeld, Bußgeld	
	Bußgeldbescheid	
	↓	
	Einspruch nach § 67 Abs. 1 OWiG	
	zulässig Form und Frist eingehalten: § 67 Abs. 1 OWiG Befugnis zum Einspruch: Betroffener, Verteidiger, gesetzliche Vertreter § 67 Abs. 1 OWiG, § 67 Abs. 2 OWiG i. V. m. §§ 297, 298 StPO ↓	unzulässig ↓ Verwerfung des Einspruchs § 69 Abs. 1 OWiG ↓ Ggf. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
	Überprüfung des Bußgeldbescheids in formeller und materieller Hinsicht ↓	↙
	Rücknahme des Bußgeldbescheids § 69 Abs. 2 OWiG	Aufrechterhaltung des Bußgeldbescheids § 69 Abs. 2 OWiG
	↓	↓
Einstellung des Verfahrens § 47 Abs. 1 OWiG	Erneuter (abgeänderter) Bußgeldbescheid KEIN Verschlechterungsverbot	Abgabe an StA des zuständigen Amtsgerichts § 69 Abs. 3 OWiG ↓ Gerichtliches Verfahren § 76 Abs. 3 OWiG (Einstellung, Freispruch, Geldbuße, Nebenfolge)

4.

Ordnungswidrigkeiten bei Berufskraftfahrern

Begehen Berufskraftfahrer straßenverkehrsrechtliche Verstöße, so werden diese – ggf. als besondere Tatbestände des BKat – wie gewohnt nach den Regelsätzen geahndet.

Daneben existieren für die besondere Berufsgruppe „Fahrpersonal“ eigene verkehrsrechtlich relevante Vorschriften.

Als **Fahrpersonal** werden diejenigen Kraftfahrer verstanden, die aus arbeitsvertraglicher Pflicht heraus ein Fahrzeug führen. Aber auch den Arbeitgebern der angestellten Berufskraftfahrer gegenüber entfaltet das Fahrpersonalgesetz (FPersG) seine Wirkung.

Die §§ 8, 8a FPersG verweisen auf die aufgrund § 2 FPersG erlassene Fahrpersonalverordnung (FPersV). Diese Systematik entspricht der zwischen StVG und StVO (*Mergenthaler*, in: Kraftverkehrskontrolle, § 21 FPersV Rn. 3).

In **§ 21 FPersV** findet sich eine umfassende Aufzählung an Ordnungswidrigkeiten. In den **§§ 22 und 23 FPersV** werden Verstöße gegen das AETR bzw. die VO (EU) Nr. 165/2014 als Ordnungswidrigkeiten aufgezählt.

Ordnungswidrigkeiten sind beispielsweise Verstöße gegen **Lenk- und Ruhezeiten** (z. B. § 21 Abs. 2 Nr. 1 FPersV i. V. m. § 1 Abs. 1 FPersV) oder das **Nicht-(ordnungsgemäße) Benutzen eines Fahrtenschreibers** (z. B. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FPersV i. V. m. Art. 3 Abs. 1 bzw. Art. 32 Abs. 1 VO (EU) Nr. 165/2014).

Um auch hier eine bundeseinheitliche Sanktionierung zu erreichen, gibt es verwaltungsinterne Bußgeldkataloge.

Wichtig: Da diese Bußgeldkataloge jeweils nicht als Verordnung erlassen wurden, entfalten sie nur verwaltungsinterne Wirkung (*Mergenthaler*, in: Kraftverkehrskontrolle, § 21 FPersV Rn. 5).

5.

Die wichtigsten Neuerungen im Bußgeldkatalog

Insgesamt lässt sich feststellen, dass eine umfassende Verschärfung der Bußgelder mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalogverordnung vom 13.10.2021 (BGBl. I S. 4688) daherkommt. Was bei letztjähriger Verkehrsrechtsnovelle vom April 2020 scharf kritisiert wurde, nämlich die empfindliche Verschärfung des Fahrverbots, bleibt nun aber aus.

Erklärtes Ziel ist es, im Sinne der „Vision Zero“ Verkehrsunfälle zu vermeiden. Um die Verkehrssicherheit effizienter in der Bevölkerung durchzusetzen, werden die Sanktionen vieler Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände angehoben (vgl. BR-Drs. 591/19 Beschluss, S. 31). Vor allem auch Geschwindigkeitsüberschreitungen sind von den Verschärfungen (an vielen Stellen doppelt so hoch wie zuvor) betroffen, was wiederum einen weiteren Aspekt der Novellierung unterstützt: die Reduzierung der Umweltbelastung durch den Straßenverkehr.

Neue Tatbestände

- Das unberechtigte Parken auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Lfd. TB-Nr. 55a) und Carsharingfahrzeuge (Lfd. TB-Nr. 55b) wird künftig mit einem Verwarnungsgeld von 55 € geahndet.
- Beim unzulässigen Halten auf Schutzstreifen für Radfahrer (Lfd. TB-Nr. 54a) droht ein Verwarngeld von 55 €, mit